

Von: Meuser, Silke <silke.meuser@rhein-lahn.rlp.de>
Gesendet: Dienstag, 25. August 2020 13:55
An: Figurski, Peter
Betreff: 2. Änderung des BPl In der Lindenbach

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
BAULEITPLANUNG;
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur 2. Änderung des
Bebauungsplans „Lindenbach“ der Ortsgemeinde Nievern
hier: Einholung von Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau vom 15.07.2020, Az.: 3/610-13/18/7**

Sehr geehrter Herr Figurski,

Sehr geehrter Herr Figurski,

im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange werden zur Änderung des v.g. Bebauungsplans folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Untere Wasserbehörde:

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Überschwemmungsgebiete und Fließgewässer werden vom Vorhaben nicht tangiert.

Der überplante Bereich befindet sich innerhalb der qualitativen Schutzzone B2 des mit Rechtsverordnung vom 27.02.2013 festgesetzten Heilquellenschutzgebietes „Staatsbad Bad Ems“.

Wasserrechte liegen nicht in unmittelbarer Nähe.

Für eine mögliche Versickerungsmulde auf dem Grundstück ist ein Antrag zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

Aus dem Geoinformationssystem ist abzuleiten, dass das Gefälle des Planungsgebietes in Richtung geplantem Regenrückhaltebecken geneigt ist.

} 3.01.01

ÖPNV / Schülerbeförderung:

Im Planbereich sind Einrichtungen wie ein Kindergarten und eine Schule vorgesehen. Bei der Planung dieser Einrichtungen sollte eine vorherige Abstimmung mit dem Referat ÖPNV und Schüler- und Kindergartenbeförderung erfolgen, da zumindest für einen Kindergarten eine zusätzliche Haltestelle für Busse mit Wendepplatz vorzusehen wäre.

} 3.01.02

Infektionsschutz und Umwelthygiene:

Seitens der Abteilung Gesundheitswesen bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet innerhalb der Heilquellenschutzzone IV liegt. Entsprechende Auflagen der Rechtsverordnung sind einzuhalten.

Ferner wird angemerkt, dass von folgenden Anlagen Beeinträchtigungen ausgehen können:

}

- Klärwerk Bad Ems in etwa 500 m Entfernung
- Bahnstrecke und
- B 260
- Umspannwerk der RWE und
- Überland-Leitungstrasse

} 3.01.03

Die Vorgaben der TA Lärm und der TA Luft sind einzuhalten.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahrens und bedanken uns für die Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Silke Meuser

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Untere Planungsbehörde

Insel Silberau 1, 56129 Bad Ems

Tel: 02603 972-354

Fax: 02603 972-6354

E-Mail: silke.meuser@rhein-lahn.rlp.de

Web: www.rhein-lahn-kreis.de

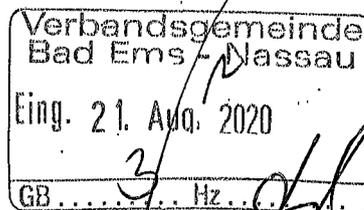

Rheinland-Pfalz

 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

TELEFAX

16.07

 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 85 | 55133 Mainz

 Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau
Postfach 11 53
56118 Bad Ems

 Emy-Roeder-Straße 6
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

20.08.2020

Meln Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben!	15.07.2020
3240-0776-11/V2	3/610-13/18/7
kp/lmo	

Telefon

2. Änderung des Bebauungsplanes "In der Lindenbach" der Ortsgemeinde Nievern

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit Ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale Internetportal des L VermGeo zur Erfassung von Plänen der Offenlagen für das Geoportal

<https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten/geodateninfrastruktur-rheinland-pfalz/kommunaler-server0/>

zu nutzen.

Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen (Eingriffs- und Ausgleichsflächen).

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1546
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6



**Bergbau / Altbergbau:**

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "In der Lindenbach" im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder "Bergmannstrost kons." (Blei, Kupfer, Silber) sowie "Bergmannstrost II" (Eisen) liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass sich die Grubenbaue des Bergwerkes "Bergmannstrost" nicht im Planungsbereich befinden.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben; da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Wir empfehlen Ihnen für die geplanten Bauvorhaben die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

Dem LGB liegen Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Umgebung vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor.

In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher zudem, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

Boden und Baugrund**– allgemein:**

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a.



DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzu beziehen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Thomas Dreher



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: poststelle@vgben.de; p.figurski@vgben.de

Verbandsgemeindeverwaltung
Herrn Peter Figurski
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems

Jahnstraße 5
56457 Westerburg
Telefon 02663 9165-0
Telefax 02663 9165-1150
vermka-wwt@vermkv.rlp.de
www.vermkv.rlp.de

3. August 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon / Fax
26 512-03	15.07.2020	Johannes Heidrich	(02663) 9165-1248
Bitte immer angeben!	3/610-13/18/7	johannes.heidrich@vermkv.rlp.de	(02663) 9165-1150

2. Änderung des Bebauungsplanes „In der Lindenbach“, Gemeinde Nievern Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Figurski,

mit dem Vertrag über die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Gesamtvertrag VermKV/Kommunen) aus dem Jahr 2002 steht den Kommunen eine Reihe von Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Kommunen erhalten regelmäßig aktuelle Geobasisdaten der VermKV. Die Kommunen dürfen diese Daten an Auftragsdatenverarbeiter (z. B. Planungsbüros, IT-Dienstleister) weitergeben. Es obliegt der Kommune, den Auftragnehmer zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen, gemäß Anlagen 5 und 6 zum Gesamtvertrag, zu verpflichten.

Entsprechend der Regelungen des Gesamtvertrags VermKV/Kommunen ist auf Vervielfältigungsstücken und Präsentationen wie folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen:

„Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)“.

Im vorliegenden Fall wurde als Grundlage die Liegenschaftskarte verwendet, ohne den korrekten Hinweis. Wir bitten Sie diesen anzubringen.

1/2

Weiterer Dienort:
Nastätter Straße 31-33
56346 Sankt Goarshausen
Telefon 02663 9165-0
Telefax 02663 9165-2150

Geschäftszeiten:
Montag – Freitag 8.00 – 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Wir liefern die GeoBasis.
 **VermKV**



Rheinland-Pfalz

VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT
WESTERWALD-TAUNUS

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Christian Paulik

Christian Paulik

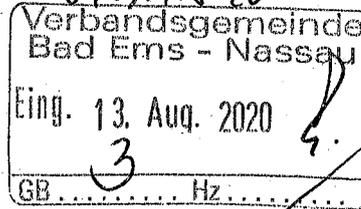
Abteilungsleitung Bodenmanagement



16.15

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 1227 | 56402 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems



REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-4100
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

12.08.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
33-1/00/27.2	15.07.2020	Martin Hoffmann	02602 152-4165
Bitte immer angeben!	3/610-13/18/7	Martin.Hoffmann@sgdnord.rlp.de	0261 120-888165

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Nievern;
Bebauungsplanentwurf „In der Lindenbach“ - 2. Änderung- Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.
1 Baugesetzbuch sowie Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2
BauGB als gemeinsames Verfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der beabsichtigten 2. Änderung des Bebauungsplanes „In der Lindenbach“ der Ortsgemeinde Nievern nehme ich wie folgt Stellung:

Der Bebauungsplan Lindenbach sah ursprünglich ein Mischgebiet vor, eine Bebauung ist jedoch nicht erfolgt. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes sollte ein reines Wohngebiet ausgewiesen werden. Auch das wurde nicht realisiert. Nunmehr ist ein Gewerbegebiet geplant. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

1/4

Besuchszeiten	Verkehrsanbindung	Parkmöglichkeiten
09.00-12.00 Uhr	ICE-Bahnhof Montabaur	hinter dem Dienstgebäude
14.00-15.30 Uhr	Linien 460, 462, 480, 481	(bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße,
Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz	Parkplatz „Kalbswiese“ an der Fröschpfortstraße

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.



Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes kann durch den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung bzw. Kanalisation sichergestellt werden.

Oberflächenentwässerung

Bezüglich des anfallenden Niederschlagswassers ist zu prüfen, ob eine Änderung der bestehenden Erlaubnis erforderlich ist.

} 3.04.01

Oberflächengewässer

Am südöstlichen Rand des Plangebietes verläuft der Lindenbach (Gewässer III. Ordnung) auf einem schmalen Geländestreifen zwischen einem asphaltierten Weg und der vorhandenen Geländeböschung. Das Gewässer ist in einem sehr naturfernen Zustand, teilweise ist Bauschutt über die Böschung in den Graben gerutscht. Maßnahmen im 10 m - Bereich des Gewässers bedürfen der wasserrechtlichen Zulassung.

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Auf dem Grundstück wurde illegal Bauschutt bis zu einer Höhe von ca. 6 m ohne Baugenehmigung eingebaut und eingeebnet, um das Gelände aufzuhöhen. Ein Verbleib dieser Auffüllung ist aus Sicht der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes nicht genehmigungsfähig, weil der Bauschutt keine natürlichen Bodenfunktionen übernehmen kann, insbesondere nicht den Schutz des Grundwassers. Seit der Einführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im Jahr 1998 sind grundsätzlich die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie das Landes-Bodenschutzgesetz und weitere landesspezifische Regelungen bei Auffüllungen zu beachten sind. Die aktuell einzuhaltenden Vorgaben in Rheinland-Pfalz basieren auf dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. April 2005 zu einer Tongrube in Lonngig (Az.:



BVerwG 7 C 26.03). Hierin wurde festgestellt, dass die Anforderungen des Bodenschutzgesetzes nicht nur für die obere durchwurzelbare Bodenschicht sondern auch für den Boden unterhalb dieser Schicht gelten, weil dieser ebenfalls eine natürliche Bodenfunktion zum Schutz des Grundwassers erfüllt. Weiterhin wurde darin auf die vorsorgende drittschützende Wirkung des Bodenschutzrechtes hinsichtlich des benachbarten Oberflächeneigentums gegen Zufluss von kontaminiertem Grund- oder Sickerwasser hingewiesen.

Die aktuellen Vorgaben für das Land Rheinland-Pfalz können der Homepage des Umweltministeriums entnommen werden unter dem nachfolgenden Link:

<https://mueef.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/bodenschutz/bodeninformation/verwertung-von-bodenmaterialien/>

Insofern sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verwertung des eingebrachten Bauschuttes nicht erfüllt und deshalb ist der Bauschutt abzutragen und zu entsorgen und danach eine Auffüllung mit natürlichem Boden vorzunehmen. Dabei sind für den natürlichen Auffüllboden die Vorsorgewerte der BBodSchV einzuhalten, die den Z0-Werten der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) entsprechen und dem Merkblatt M20 der technischen Regel Boden entnommen werden können. Der Bauschutt kann nur dann teilweise vor Ort wiederverwertet werden, wenn damit eine technische Funktion (z.B. Frostschutz unter Gebäuden und Fahrwegen) hergestellt wird und insofern natürliche Rohstoffe substituiert werden.

Über die Schadstoffbelastungen des Bauschuttes liegen noch keine Informationen vor, diese sind vor der Bauausführung zu ermitteln und der Baugenehmigungsbehörde nachzuweisen. Grundsätzlich darf ohne weitergehende Nachweise nur unbelasteter Bauschutt (Z1.1) in technischen Funktionsschichten in der nachgewiesenen notwendigen Schichtdicke eingebaut werden. Die Anforderungen können der o.g. Internetseite des Umweltministeriums entnommen werden.

Eine Zwischenlagerung von abgegrabenem Bauschutt bis zum Wiedereinbau vor Ort oder auch bis zur Verwertung andernorts ist nur bis zu einer Menge von maximal 100 t baurechtlich genehmigungsfähig. Darüber hinaus gehende Mengen sind immissionsschutzrechtlich von der SGD zu genehmigen. Eine Lagerung über den Zeitraum von 1 Jahr hinaus, ist in jedem Fall bei der SGD immissionsschutzrechtlich zu beantragen.

3.04.02



Heilquellenschutzgebiet

Der überplante Bereich liegt innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 des mit Rechtsverordnung vom 27.02.2013 festgesetzten Heilquellenschutzgebietes „Staatsbad Bad Ems“. In den Plänen ist noch die Grenze des alten HQSG eingetragen; dies ist entsprechend zu korrigieren.

Die Zone B umfasst den Bereich, in dem der individuelle Charakter der Heilquellen durch tiefere Eingriffe in den Untergrund beeinträchtigt werden können.

Durch das Vorhaben wird folgender Verbotstatbestand berührt:

Erdaufschlüsse die tiefer als 79,10 m ü. NN reichen.

Ausgenommen von dem Verbot sind Keller und Flachgründungen. Eingriffe in Tiefen zwischen 79,10 m ü. NN und 72,96 m ü. NN bedürfen der Zustimmung der oberen Wasserbehörde.

Maßgeblich ist hier eine Eingriffstiefe von 72,96 m ü. NN; das überplante Gelände befindet sich an der tiefsten Stelle auf ca. 79,00 m ü. NN.

Die maximale Eingriffstiefe von 72,96 m ü. NN ist in den BBP mit aufzunehmen. Des Weiteren sind Erdwärmesonden und Grundwasserentnahmen aus entsprechender Tiefe verboten.

3.04.03

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Martin Hoffmann)

**Direktion
 Landesarchäologie
 Außenstelle Koblenz**

Niederberger Höhe 1
 56077 Koblenz
 Telefon 0261 6675 3000
 landesarchaeologie-koblenz
 @gdke.rlp.de
 www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
 Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
 Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau
 Postfach 1153
 56118 Bad Ems

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2020_0730 . 1 (bitte immer angeben)	15.07.2020 3/610-13/18/7	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	17.08.2020

Gemarkung **Nievern**

Projekt **Bebauungsplan "In der Lindenbach"**

hier: **2. Änderung**

Betreff : Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten : Verdacht auf archäologische Fundstellen

Wir bitten darum, einen Hinweis auf die Belange der Landesarchäologie in die Textfestsetzung / Planurkunde mit aufzunehmen, der einen Vorhabenträger zur Bekanntgabe des Baubeginns auffordert. Vielen Dank!

Überwindung / Forderung:

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Achim Schmidt', with a long horizontal flourish extending to the right.

Achim Schmidt

Meine Kraft vor Ort

Syna
16.33

Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau
Postfach 1153

56118 Bad Ems

Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse

Syna GmbH
Westallee 5 - 7
56112 Lahnstein

Netzplanung Rhein-Lahn

Ansprechpartner: Jürgen Ludwig
r: Jürgen Ludwig
T: 02621-178-126
F: 02621-178-102
E: Juergen.Ludwig@syna.de

Lahnstein, 19.08.2020

Vollzug des Baugesetzbuches;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplanentwurf „In der Lindenbach“ – 2. Änderung – sowie Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als gemeinsames Verfahren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben, in dem Sie uns über die oben genannte Projektierung informierten und nehmen als zuständiger Verteilnetzbetreiber wie folgt Stellung:

Gegen die Maßnahme haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Durch Ihre geplante Baumaßnahme werden Leitungen unseres Versorgungsnetzes betroffen.

Die durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufenden Versorgungsleitungen müssen in ihrem Bestand erhalten bleiben.

Die Kabeltrasse befindet sich im Grünstreifen des Zufahrtswegs von der Straße Lindenbach in Richtung dem Haus Lindenbach 28.

Hier verweisen wir besonders auf folgende Leitungen:
(siehe Anlage Planwerk)

zwei Mittelspannungsleitungen, ein Ortsnetzkabel, ein Kabel für die Straßenbeleuchtung und eine Steuerleitung.

Für diese Versorgungsleitungen sind Dienstbarkeiten im Grundbuch vorhanden.

Um die Trasse sichtbar dar zustellen lassen wir sie gerne von unserem Vermessungsbüro Vorort anzeichnen.

Eine Aussage für eine Versorgung der geplanten Gebäude kann erst dann erfolgen, wenn uns eine Leistungsangabe für Strom und Gas mitgeteilt wurde.



Syna GmbH
Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main · T 069 3107-1060 · F 069 3107-1069 · syna.de
Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Markus Coenen · Geschäftsführer Timm Dolezych · Jürgen Köchling · Sitz der Gesellschaft Frankfurt
am Main · Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main · HRB 74234 · Steuernummer 047 243 72361 · Umsatzsteuer-ID-Nummer
DE814303069
Bankverbindung Commerzbank AG · IBAN: DE95 5004 0000 0257 1370 00 · BIC: COBADEFFXXX

Teil von

Süwag

Sollte im Zuge Ihrer Maßnahme eine Umverlegung, Sicherung oder Versetzung unserer Versorgungseinrichtungen erforderlich sein, bitten wir Sie uns frühzeitig zu informieren damit wir entsprechende Planungen und Kostenregelungen durchführen können.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Zentralen Planauskunft der Syna GmbH in Frankfurt einzuholen.

Für die Anforderung und Zusendung der lagemäßigen Darstellung unsere Versorgungsleitungen möchten wir Ihnen nachfolgende Kontaktadresse in unserem Haus benennen:

Zur Automatisierten Planauskunft
<https://planauskunft.syna.de/planauskunft/>

Zentrale Bauauskunft
Netzdokumentation
E geo.service@syna.de

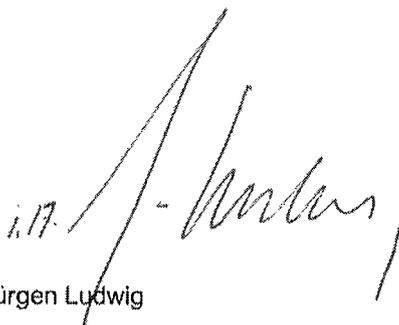
Syna GmbH
Netzführung
Ludwigshafener Str. 4 | 65929 Frankfurt am Main
www.syna.de

Mit freundlichen Grüßen

Syna GmbH



Joachim Zobel

1.17. 

Jürgen Ludwig



Mittelpunkt koordinate: 3407701.01426625 / 5577863.1627803
Syna GmbH, Ludwigshafener Straße 4, 65929 Frankfurt am Main



Maßstab: 1:1000

Gemeinde: Nievern

Blatt:

Benutzer: Jürgen Ludwig

Firma:

Ausgabedatum: 19.08.2020



Maßstab: 1:1000

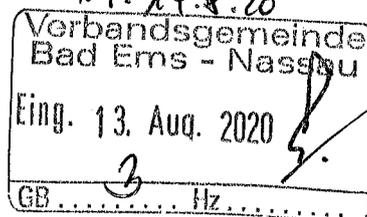


Meter

Verbandsgemeindewerke

Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau · Koppelheck 26 · 56377 Nassau

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems- Nassau
-GB 3-
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems




VERBANDSGEMEINDE
Bad Ems · Nassau

16.36

IHRE NACHRICHT VOM:
15.07.2020

IHR ZEICHEN:
3/610-13/18/7

UNSER ZEICHEN:
5/ RE

BEARBEITER/IN:
Karlheinz Reinig

TEL:
02603 793- 535

MAIL:
k.reinig@vgben.de

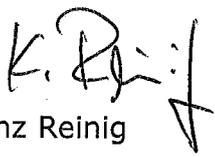
Nassau, 12.08.2020

**Vollzug des Baugesetzbuches;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplanentwurf "In der Lindenbach" – 2. Änderung
– sowie Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als gemeinsames Verfah-
ren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.05.2002. Die einzige Änderung gegenüber der vorgenannten Stellungnahme ist der Versorgungsdruck (Ruhedruck) im Trinkwasser, der jetzt 6,0 bar beträgt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Karlheinz Reinig

Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau · Koppelheck 26 · 56377 Nassau
TEL: 02603 793-0 FAX: 02603 793-576 MAIL: werke@vgben.de WEB: www.vgben.de
KONTEN: Nassaulsche Sparkasse Wiesbaden · IBAN DE92 5105 0015 0552 0000 05 · BIC NASSDE55XXX
Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG · IBAN DE46 5709 2800 0207 4906 01 · BIC GENODE51DIE
Raiffelsenbank Arzbach · IBAN DE27 5726 3015 0000 0119 30 · BIC GENODE51ARZ

Datenschutzhinweis: Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch die
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau nach Art. 13, 14 DS-GVO erhalten Sie auf der Internetseite der
Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau (www.vgben.de) oder direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung.

ÖFFNUNGSZEITEN
Montag – Freitag
08.30 – 12.00
zusätzlich
Montag, Dienstag
14.00 – 16.00
Donnerstag
14.00 – 18.00